

# Gemeinde Stepenitztal

Gemeindevertretung Stepenitztal

---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal, Nr: SI/14GV/2014/03**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 28.10.2014, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2014
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Kombiniertes Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße in Börzow **VO/14GV/2014-024**
- 7 Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer **VO/14GV/2014-023**
- 8 Gratulationsordnung der Gemeinde Stepenitztal **VO/14GV/2014-025**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 10 Anfragen und Mitteilungen

### Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Koth  
Bürgermeister

## Gemeinde Stepenitztal

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  |   | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-023</b>  |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Finanzen                                 |   | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 30.09.2014<br>Verfasser: Frau Gehrke |
| <b>Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer</b> |   |  |
| Beratungsfolge:  |   |  |
| Datum  | Gremium   | Teilnehmer   |
|  |   | Ja   |
|  |   | Nein   |
|  |   | Enthaltung   |
| 14.10.2014   | Hauptausschuss Stepenitztal                           |  |
| 14.10.2014   | Bau-, Wege- und Sozialausschuss Gemeinde Stepenitztal |  |
| 28.10.2014   | Gemeindevertretung Stepenitztal                       |  |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stepenitztal beschließt die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer.

### Sachverhalt:

Durch die Fusion der Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen ist eine neue Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zu beschließen. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages sind die Steuersätze nach der wirtschaftlichsten Variante zu rechnen. Für die Höhe der Steuersätze wurden daher die aktuellen Sätze der größeren Altgemeinden Börzow und Mallentin zugrunde gelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

In der Übersicht sind die finanziellen Auswirkungen aufgeführt.

### Anlage/n:

- Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer
- Übersicht Anzahl der Hunde in der Gemeinde Stepenitztal aktuell
- Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Steuersätze

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## **Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Erhebung einer Hundesteuer vom**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stepenitztal vom \_\_\_\_\_ die nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

- bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung. Weiterhin wird für gefährliche Hunde keine Züchtersteuer (§ 8) gemäß dieser Satzung gewährt.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |             |
|---|-------------|
| • für den 1. Hund   | 23,00 Euro, |
| • für den 2. Hund   | 46,00 Euro, |
| • für jeden weiteren Hund   | 92,00 Euro, |
| • für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund<br>(im Sinne des § 1 Absatz 2). | 400,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## **§ 6**

### **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd- oder Forstschutz gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVObI. M-V 2012, S. 147) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die der Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
6. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

## **§ 8**

### **Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer

für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende(r) Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15. Mai fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.

Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## **§ 13**

### **Steuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die Satzungen der Gemeinde Börzow vom 16. Januar 2002, der Gemeinde Mallentin vom 23. Oktober 2001 und der Gemeinde Papenhusen vom 3. November 2000 außer Kraft.

Stepenitztal, den \_\_\_\_\_

(Koth)

(Siegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Übersicht Anzahl der Hunde in der Gemeinde Stepenitztal  
Stichtag 30. September 2014**

Berechnung nach den aktuellen Steuersätzen

|                           | <i>Börzow (02)</i> | <i>Mallentin (04)</i> | <i>Papenhusen (08)</i> |
|---------------------------|--------------------|-----------------------|------------------------|
| 1. Hund                   | 23,00 €            | 23,00 €               | 20,00 €                |
| 2. Hund                   | 46,00 €            | 46,00 €               | 36,00 €                |
| 3. und jeder weitere Hund | 92,00 €            | 92,00 €               | 75,00 €                |
| gefährlicher Hund         | 250,00 €           | 400,00 €              | 500,00 €               |

| GKZ           | Anzahl 1. Hunde |                   | Anzahl 2. Hunde |                 | Anzahl 3. und jeder weitere Hund |                 | Anzahl ermäßigte Hunde |                 | gesamt            |
|---------------|-----------------|-------------------|-----------------|-----------------|----------------------------------|-----------------|------------------------|-----------------|-------------------|
| 2             | 105             | 2.415,00 €        | 4               | 184,00 €        | 0                                | 0,00 €          | 2                      | 23,00 €         | <b>2.622,00 €</b> |
| 4             | 89              | 2.047,00 €        | 13              | 598,00 €        | 2                                | 184,00 €        | 6                      | 69,00 €         | <b>2.898,00 €</b> |
| 8             | 37              | 740,00 €          | 6               | 216,00 €        | 8                                | 600,00 €        | 2                      | 20,00 €         | <b>1.576,00 €</b> |
|               |                 |                   |                 |                 |                                  |                 |                        |                 |                   |
| <b>gesamt</b> | <b>231</b>      | <b>5.202,00 €</b> | <b>23</b>       | <b>998,00 €</b> | <b>10</b>                        | <b>784,00 €</b> | <b>10</b>              | <b>112,00 €</b> | <b>7.096,00 €</b> |

Vorschlag zukünftige Steuersätze

- 1. Hund 23,00 €
- 2. Hund 46,00 €
- 3. und jeder weitere Hund 92,00 €
- gefährlicher Hund 400,00 €

| Gemeinde      | Anzahl 1. Hunde |                   | Anzahl 2. Hunde |                   | Anzahl 3. und jeder weitere Hund |                 | Anzahl ermäßigte Hunde |                 | gesamt            |
|---------------|-----------------|-------------------|-----------------|-------------------|----------------------------------|-----------------|------------------------|-----------------|-------------------|
| Stepenitztal  | 231             | 5.313,00 €        | 23              | 1.058,00 €        | 10                               | 920,00 €        | 10                     | 115,00 €        | <b>7.406,00 €</b> |
|               |                 |                   |                 |                   |                                  |                 |                        |                 |                   |
| <b>gesamt</b> | <b>231</b>      | <b>5.313,00 €</b> | <b>23</b>       | <b>1.058,00 €</b> | <b>10</b>                        | <b>920,00 €</b> | <b>10</b>              | <b>115,00 €</b> | <b>7.406,00 €</b> |

## Gemeinde Stepenitztal

|   |         |                                     |    |      |            |
|---|---------|-------------------------------------|----|------|------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>   |         | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-024</b> |    |      |            |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Bauamt  |         | Status: öffentlich                  |    |      |            |
|   |         | Aktenzeichen:                       |    |      |            |
|   |         | Datum: 07.10.2014                   |    |      |            |
|   |         | Verfasser: Reno Böhringer           |    |      |            |
| <b>Kombinierter Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschuß zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße in Börzow</b> |         |                                     |    |      |            |
| Beratungsfolge:   |         |                                     |    |      |            |
| Datum   | Gremium | Teilnehmer                          | Ja | Nein | Enthaltung |
| Bau-, Wege- und Sozialausschuss Gemeinde Stepenitztal<br>Hauptausschuss Stepenitztal<br>Gemeindevertretung Stepenitztal   |         |                                     |    |      |            |

### Beschlussvorschlag:

Für die Abrechnung von Straßenbaubeiträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße in der Ortslage Börzow werden zwei Abrechnungsabschnitte gebildet:

#### Abschnitt I

Dieser Abschnitt beginnt am östlichen Ortseingang aus Richtung Grevesmühlen in gerader Linie mit der östlichen Begrenzung des Flurstückes 111/5 der Flur 1 des Grundstückes Waldweg 1a und endet mit der Einmündung in die Kreuzung am Dorfplatz.

#### Abschnitt II

Dieser Abschnitt beginnt mit der Kreuzung am Dorfplatz und endet mit der westlichen Begrenzung des Straßengrundstücks der Kreisstraße, Flurstück 55/3 der Flur 1 an der östlichen Seite der Brücke über die Stepenitz.

Zur näheren Eingrenzung wird auf die zu diesem Beschluss als Anlagen gehörenden maßstabsgerechten Flurkartenausschnitte verwiesen, auf denen die hier textlich beschriebenen Abgrenzungen auch bildlich dargestellt sind.

#### Kostenspaltung

Die Teileinrichtungen Fahrbahn und Fahrbahntwässerung liegen entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V in der Straßenbaulast des Landkreises Nordwestmecklenburg. Eine Kostenspaltung für die Abrechnung von Ausbaubeiträgen zu den übrigen Teileinrichtungen, welche in der Straßenbaulast der Gemeinde Stepenitztal liegen ist daher aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Da eine einheitliche Abrechnung von Ausbaubeiträgen der übrigen Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung vorgesehen ist, ist eine Kostenspaltung zwischen diesen Teileinrichtungen nicht erforderlich.

#### Sachverhalt:

Die (Alt-) Gemeinde Börzow hat die Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße in Börzow erneuert. Daher ist auf Grund der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Börzow, welche bis zum Inkrafttreten der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Stepenitztal bis zum 31.12.2014 hierfür geltendes Ortsrecht darstellt, ein Ausbaubeitrag abzurechnen. Für die rechtmäßige Abrechnung sind wie im Beschlussvorschlag dargestellt, Abrechnungsabschnitte zu bilden.

Finanzielle Auswirkungen:

Positiv, durch die Erhebung von Gemeindeabgaben als Einnahmen

Anlage/n:

2 maßstabsgerechte Flurkartenausschnitte mit eingezeichneten Begrenzungen der Abrechnungsabschnitte

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |



Anfang

Ende

Anlage Begrenzung Abrechnungsbereich I  
od. Zonierung



## Gemeinde Stepenitztal

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                    |   | Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2014-025</b>  |
| Federführender Geschäftsbereich:<br>Haupt- und Ordnungsamt |   | Status: öffentlich<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 13.10.2014<br>Verfasser: Heidrun Köpke |
| <b>Gratulationsordnung der Gemeinde Stepenitztal</b>       |   |  |
| Beratungsfolge:  |   |  |
| Datum  | Gremium   | Teilnehmer   |
| 14.10.2014   | Hauptausschuss Stepenitztal                           | Ja   |
| 14.10.2014   | Bau-, Wege- und Sozialausschuss Gemeinde Stepenitztal | Nein   |
| 28.10.2014   | Gemeindevertretung Stepenitztal                       | Enthaltung   |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag gratuliert der Bürgermeister oder ein Stellvertreter mit einem Präsent im Wert von 20 €.
2. Ab dem 71. Geburtstag wird ein entsprechendes Glückwunschsreiben durch die Verwaltung verschickt.
3. Ab dem 90. Geburtstag wird jährlich durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter mit einem Präsent im Wert von 20 € gratuliert.
4. Zur Goldenen Hochzeit (oder weiteren Jubiläen) wird durch den Bürgermeister oder seine Stellvertreter ein Präsent in Höhe von 25 € überreicht.

### Sachverhalt:

Für eine bessere Planbarkeit der Haushaltsstelle 35101/56930000 – Repräsentationen/Rentnerbetreuung/-geburtstage ist die Erstellung einer Gratulationsordnung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |